

Diakonieverein Eserwall e.V.

Am Eser 21

86150 Augsburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Eserwall e.V.“.

Er hat den Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein gehört als außerordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) der Betrieb von Einrichtungen für betreutes Wohnen,
- b) das Angebot von ambulanter Beratung und Begleitung,
- c) die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsräumen,
- d) das Angebot von Workshops, Fortbildungen und Seminaren

für Menschen in sozialen, psychischen oder gesundheitlichen Notlagen sowie Mitarbeiter im Rahmen der genannten Zwecke.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, wenn sie einer Kirche oder Gemeinde angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder auf der Basis der weltweiten evangelischen Allianz steht. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 genannten Gemeinden oder Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Ladung kann elektronisch erfolgen.
- (3) Die Versammlung wird von einem / einer Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Genehmigungen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes einschließlich Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
 3. Wahl und Abberufung des Vorstands und des Kassiers,
 4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer(innen),
 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand, über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß 4 Abs. 4 der Satzung und über Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung,
 8. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand bei Bedarf,
 10. Genehmigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern einschließlich deren Vergütung und Aufwandsentschädigung,
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit 2/3-Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmrechtsübertragung von jeweils einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig und bedarf der Schriftform.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. mindestens einem / einer ersten und zweiten Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandmitglieder an die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt wird. Bei Bedarf wird die Verteilung der Geschäftsbereiche in der Geschäftsordnung geregelt. Über bedeutsame Angelegenheiten entscheidet der Vorstand gemeinsam.
- (5) Der Vorstand darf zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Die Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben bis zu ihrem Rücktritt oder ihrer Abberufung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.
- (3) Die Kassenprüfung kann entfallen, wenn nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

§ 11 Beurkunden der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden protokolliert, die Niederschriften von Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) unterzeichnet.

§ 12 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk „Bethanien“ in Solingen - Aufderhöhe mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Augsburg, den 30.06.2020

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.06.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.